

**Wie wird ein Studieninteressent/ -werber ein Student?  
Wie wird einen Studieninteressentin/ -werberin eine  
Studentin?  
(an einer öffentlichen Universität in Österreich)\***

### **Vorbemerkungen**

Um zum Studium an einer öffentlichen Universität in Österreich zugelassen zu werden, braucht man ein in- oder ausländisches Reifezeugnis (in Österreich meist „Matura-“, in Deutschland meist „Abitur“-, in der Schweiz meist „Maturitätszeugnis“ genannt) oder ein Zeugnis, dem vom - in- oder ausländischen - Gesetzgeber im Hinblick auf die Zulassung zum Universitätsstudium dieselben Wirkungen verliehen wurden wie einem Reifezeugnis (§ 64 Abs. 1 UG 2002).

Wer die allgemeine Universitätsreife alternativ durch die Abschlussurkunde eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (§ 64 Abs. 1 Z 4 UG 2002) oder die Abschlussurkunde eines mindestens dreijährigen Universitätslehrganges (§ 64 Abs. 1 Z 6 UG 2002) nachweisen kann, braucht keine Ergänzungsprüfungen (§ 64 Abs. 2 UG 2002, siehe unten) abzulegen.

### **Qualifikation**

#### EU-Studienwerber/innen oder Nicht-EU-Studienwerber/innen mit inländischer Qualifikation

Der einfachste Fall ist jener, in dem ein/e Studienwerber/in bei einer inländischen Qualifikation, die in Österreich die allgemeine Universitätsreife verschafft, zum Studium zugelassen werden möchte.

Zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife (§§ 63 Abs. 1 Z 1, 64 UG 2002) darf keine Ergänzungsprüfung (§ 64 Abs. 2 UG 2002) vorgeschrieben werden.

Inländischen Zeugnisse, welche die allgemeine Universitätsreife verschaffen, definiert § 64 Abs. 1 UG 2002: „1. österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifepfung; 2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität“.

\*Die zitierten Gesetzesstellen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben wird, auf das Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120, in der geltenden Fassung

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20002128/UG%2c%20Fassung%20vom%2026.11.2015.pdf>

## **EU-Studienwerber/innen mit ausländischer Qualifikation**

Von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union darf die Erbringung des Nachweises der besonderen Universitätsreife nicht verlangt werden. Bezüglich allgemeiner Universitätsreife muss folgendermaßen differenziert werden.

### **EU-Studienwerber/innen mit Qualifikation eines Staates mit Mitgliedschaft zum „Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“**

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Griechenland) und auch viele andere Staaten sind Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999.

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=165&CM=1&DF=26/01/2010&CL=ENG>

### **EU-Studienwerber/innen ohne Qualifikation eines Staates mit Mitgliedschaft zum „Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“**

Für die allgemeine Universitätsreife können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden (§ 64 Abs. 2 UG 2002); der Nachweis der besonderen Universitätsreife darf nicht verlangt werden.

## **Nicht-EU-Studienwerber/innen mit ausländischer Qualifikation**

### **Nicht-EU-Studienwerber(innen) mit Qualifikation eines Staates mit Mitgliedschaft zum „Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“**

Für die allgemeine Universitätsreife von Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft eines Vertragsstaates der Europäischen Union innehaben, aber über eine Qualifikation eines Staates mit Mitgliedschaft zum „Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“ verfügen, der Nachweis der besonderen Universitätsreife darf von diesen Studienwerber/innen verlangt werden.

### **Nicht-EU-Studienwerber(in) ohne Qualifikation eines Staates mit Mitgliedschaft zum „Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“**

Das Rektorat der aufnehmenden Universität kann für die Erlangung der allgemeinen Universitätsreife Ergänzungsprüfungen vorschreiben und den Nachweis der besonderen Universitätsreife verlangen.

## **Sprache**

Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium an einer öffentlichen Universität in Österreich setzt die Kenntnis der deutschen Sprache voraus (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG 2002). Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache, soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist, entsprechend nachzuweisen.

Der Nachweis der Kenntnis des Deutschen wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch ein Reifezeugnis aufgrund des Unterrichts in deutscher Sprache erbracht. Der Nachweis könnte aber auch durch (ein) persönliche(s) Gespräch(e) oder (ein) Sprachdiplom(e) über die Beherrschung der deutschen Sprache erbracht werden.

In den künstlerischen Studien kann im Curriculum festgelegt werden, dass die Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist (§ 63 Abs. 10 f. UG 2002).

Die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sowie bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten kann im studienrechtlichen Teil der Satzung vorgesehen werden (§ 54 Abs. 12 UG 2002).

Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst auch das Recht, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt (§ 59 Abs. 1 Z 7 UG 2002).

## **Auswahl-, Aufnahmeverfahren bei besonders nachgefragten Studien**

**Für besonders stark nachgefragte Studien gibt es Zugangsregelungen gemäß § 14 UG 2002**, die eine österreichweite Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld in bestimmten Disziplinen festlegen.

<b>Studienfeld</b>	<b>Gesamt</b>
Architektur und Städteplanung	2.020
Biologie und Biochemie	3.700
Informatik	2.500
Management und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung, allgemein/ Wirtschaftswissenschaft	10.630
Pharmazie	1.370

**Gemäß § 124.** (1) UG 2002 können Rektorate in den Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der

Zulassung regeln. Dies gilt für alle Studierenden unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

## **Die Ergänzungsprüfungen**

Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich-motorischen Eignung (§ 51 Abs. 2 Z 18 UG 2002).

### Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife

§ 64 Abs. 2 UG 2002 regelt die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung. Wenn eine solche nicht gegeben ist, sind vom Rektorat die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

### Prüfungen für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung

§ 76 Abs. 2 UG 2002: regelt im Curriculum für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport und für das Studium Sportwissenschaften die Festlegung, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen ist.

## **Zulassung**

Das Zulassungsverfahren an öffentlichen Universitäten wird bei Erfüllung aller erfolgreichen personenbezogenen Auflagen mit der Ausstellung eines Zulassungsbescheides abgeschlossen.

Ebenso hat eine Nichtzulassung zum Studium mit Bescheid und einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen.

Mit erfolgter Zulassung wird auch ein Studierendenausweis ausgestellt. Danach erfolgt die Vorschreibung der entsprechenden nach Staatsbürgerschaft bzw. nach Studienfachschriftlich einzuhebenden Studien- bzw. Studierendenbeiträge.